

Änderungsblatt zum Satzungsentwurf

Stand 17. September 2026 · ersetzt die seit dem 7. September 2026 ausliegende Entwurfsfassung

Der Vorstand hat den Entwurf der Satzungsneufassung der DFB GmbH & Co. KG zur Vorprüfung vorgelegt. Mit E-Mail vom 17. September 2026 hat diese bestätigt, dass die vorgesehene Ergänzung in § 2a die Auflage 1.1 aus dem Zulassungsverfahren zur 3. Liga erfüllt. Zwei Punkte des Entwurfs hat sie beanstandet, beziehungsweise mit einer dringenden Empfehlung versehen. Der Vorstand hat beide Punkte eingearbeitet. Alle übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind unverändert. Die Änderungen werden in der Mitgliederversammlung am 28. September 2026 vor der Beschlussfassung erläutert; beschlossen wird über die Fassung mit Stand 17. September 2026.

Änderung 1: § 2a Ziffer 2 (Einleitung)

Bisherige Fassung (aus der Satzung von 2021 übernommen):

2. Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) haben nur insoweit für die Vereinsmitglieder Gültigkeit, wenn sie im Bereich Fußball tätig sind. Für die übrigen Mitglieder gelten die Ordnungen und Satzungen der jeweiligen Sportverbände.

Neue Fassung (Stand 17.09.2026):

2. Die Satzung und die Ordnungen des DFB sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe und Beauftragten des DFB und der DFB GmbH & Co. KG sind verbindlich für den Verein als solchen, für sämtliche Organe des Vereins, insbesondere den Vorstand, sowie für alle Personen, die im Bereich der Abteilung Profifußball tätig sind, insbesondere Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer sowie Ordnungskräfte. Soweit diese Personen nicht Vereinsmitglieder sind, stellt der Verein die Anerkennung durch vertragliche Vereinbarung sicher. Für Vereinsmitglieder, die ausschließlich in anderen Sparten tätig sind, gelten daneben die Satzungen und Ordnungen der für ihre Sportart zuständigen Verbände.

Grund: Die bisherige Einschränkung auf Vereinsmitglieder im Bereich Fußball steht seit 2021 in der Satzung und ist nach der Vorprüfung mit den Zulassungsvoraussetzungen für die 3. Liga nicht vereinbar. Die Regelwerke des DFB müssen den Gesamtverein, sämtliche Organe und alle im Profifußball tätigen Personen binden, auch wenn diese keine Vereinsmitglieder sind. Für die übrigen Sparten ändert sich nichts; für sie gelten weiterhin die Regeln ihrer Fachverbände.

Änderung 2: § 14b (Wahlen)

Bisherige Entwurfsfassung:

Die Wahlen zum Vorstand, zum Ehrenrat und zu den Revisoren werden von einer Wahlleitung geleitet, die die Mitgliederversammlung zu Beginn des Wahlgangs aus ihrer Mitte bestimmt. Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis zum Beginn des jeweiligen Wahlgangs eingereicht werden. Der Vorstand kann eine Findungskommission einsetzen, die Wahlvorschläge vorbereitet; die Vorschlagsrechte der Mitglieder bleiben unberührt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim gewählt.

Neue Fassung (Stand 17.09.2026):

Die Wahlen werden von einer Wahlleitung geleitet, die die Mitgliederversammlung zu Beginn des Wahlgangs aus ihrer Mitte bestimmt. Die Vorschläge für die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands unterbreitet ein Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden; die Wahl kann in der Versammlung erfolgen, in der die Vorstandswahl stattfindet. Ergänzende Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung bleiben zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim gewählt.

Grund: Nach dem DFB-Statut 3. Liga (C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 1 Buchstabe g) wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder, nachdem ein Wahlausschuss Vorschläge unterbreitet hat. Die im Entwurf vorgesehene Streichung des Wahlausschusses hätte diese Zulassungsvoraussetzung verfehlt. Der Wahlausschuss bleibt damit erhalten und wird erstmals mit Zusammensetzung und Bestellung geregelt; das Vorschlagsrecht der Mitglieder bleibt daneben bestehen. In der Einladung war das Wahlverfahren ohne Wahlausschuss angekündigt; der Entwurf bleibt insoweit hinter der Ankündigung zurück und behält die bestehende Rechtslage bei.

Dieses Änderungsblatt liegt gemeinsam mit dem Entwurf (Stand 17.09.2026) in der Geschäftsstelle aus und ist auf der Vereinshomepage abrufbar. Fragen an info@tsv-havelse.de.